

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Frau Rahela Welp**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

17. März 2015
Az. 7.1.3.5. / KI-St

**Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen
Geschäftszeichen II 5-21w02-01-15/001
Ihr Schreiben vom Februar 2015**

Sehr geehrte Frau Welp,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Spielordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zunächst regen wir an, eine Regelung in die Spielordnung aufzunehmen, die einen örtlichen Abstand von Spielbanken zu Einrichtungen der Jugend- bzw. Suchthilfe festlegt. Denkbar wäre eine eigenständige Regelung oder die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes in § 6.

Im Einzelnen:

zu § 1 Abs. 1:

Die klassischen Spiele und Automatenspiele werden hier ohne eine besondere Begrenzung genannt. Da Automatenspiele besonders unkontrolliertes Spielsuchtverhalten fördern können, halten wir es für sinnvoll, dass Automatenspiele auf besondere Säle beschränkt werden.

zu § 5 Abs. 1:

Nach der alten Spielordnung wird bei Roulette in den Spielbanken Bad Homburg, Kassel und Wiesbaden eine Spieldauer von 15 Stunden zugelassen. In der neuen Spielordnung ist vorgesehen, dass nunmehr pro Tag als zulässige Höchstdauer 18 Stunden am Tag gespielt werden darf. Wir halten eine Erweiterung der Stundenzahl von 15 auf 18 pro Tag nicht für geboten, da hierdurch einerseits den möglichen Gefahren für spielsüchtige Personen Vorschub geleistet wird. Zum anderen könnten hierdurch auch Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen verletzt werden, wenn ihnen möglicherweise längere Arbeitszeiten zugemutet werden.

zu § 5 Abs. 3:

Wir begrüßen die festgelegten Zeiten für ein Ruhen des Spiels. Allerdings halten wir hier folgende Erweiterung für wünschenswert: Gründonnerstag, Karsamstag und Ostersonntag sollten ebenfalls Tage der Spielruhe sein. Denn in kirchlicher Perspektive sind die Tage Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag für die Osternacht Teile eines religiösen und liturgischen Gesamtgeschehens. Aus diesem Grunde gehört der Gründonnerstagabend in die beginnende Karfreitagsruhe. Der Karsamstag ist ein Tag der Grabesruhe sowie der Vorbereitung auf das Osterfest. Das Osterfest beginnt mit der Osternacht und mündet in den Ostersonntag. Aus diesem Grunde bitten wir, den ganzen Karsamstag und Ostersonntag sowie Gründonnerstag ab 20:00 Uhr ebenfalls für spielfrei zu erklären.

Außerdem regen wir an, auch für den Pfingstsonntag und den Himmelfahrtstag von 4:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Spielruhe anzuordnen. Denn beiden Feiertagen kommt eine besondere Bedeutung zu.

zu § 5 Abs. 4:

Wir halten es nicht für angemessen, dass die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen kann. Denn dies birgt die Gefahr einer Aushöhlung des Feiertagsschutzes. Positiv sehen wir, dass jedenfalls für die stillen Feiertage keine Ausnahme in Betracht kommt.

Uns ist bewusst, dass unsere Anregungen zu einer Einengung des bisher in der alten Spielordnung zugelassenen Spielbetriebs führen. Aber vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 01.12.2009 halten wir eine solche Einengung für verfassungsmäßig geboten. Denn das BVerfG hat auf die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe hingewiesen. Danach wird das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV (i. V. m. Art. 140 GG) konkretisiert. Der Sonn- und Feiertagsschutz dient der Erhebung der Seele und gewährt gleichzeitig Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Nach dem Bundesverfassungsgericht dient die Arbeitsruhe darüber hinaus der psychischen und physischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit. Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient außerdem dem Schutz von Ehe und Familie. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so effektiver wahrnehmen. Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Art. 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen u. a. ein Regel-Ausnahmeverhältnis statuiert (BVerfGE 87, 363 ff; 111, 10 ff.).

Grundsätzlich hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen (ebd.; BVerfGE 125, 39 ff., 85). Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist somit nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren (BVerfGE 111, 10 ff., 50; BVerfGE 125, 39 ff.,

85). Diesem durch das BVerfG aufgestellten Grundsatz wird durch Berücksichtigung aller ausdrücklich im HFeiertagsG genannten gesetzlichen Feiertage bei der Spielruhe Rechnung getragen.

Wir hoffen, dass unsere Punkte Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin